

## Synopsis KsNI und ENF 3.0

**Diese Synopse stellt die wesentlichen Antrags- und Fördervoraussetzungen in den Förderprogrammen KsNI und ENF 3.0 vergleichend gegenüber.**

<p><b>Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge) vom 29. Juli 2021</b></p>	<p><b>Bekanntmachung der zweiten Richtlinie zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte vom 12. Juli 2021</b></p>
<p><b>KsNI</b></p>	<p><b>ENF 3.0</b></p>
<p>Die Richtlinie gilt bis 31. Dezember 2024.</p>	<p>Die Richtlinie gilt bis 31. Dezember 2021.</p>
<p><b>Wer wird gefördert?</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unternehmen des privaten Rechts,</li> <li>- kommunale Unternehmen,</li> <li>- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,</li> <li>- eingetragene Vereine und</li> <li>- Leasing- oder Mietgeber (nicht Kunden)</li> </ul> <p>Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.</p> <p>Leasing- oder Mietgeber können einen Förderantrag stellen, sofern sie den finanziellen Vorteil während der vierjährigen Zweckbindungsfrist vollständig an ihre Kunden weitergeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die das Bestandsfahrzeug sowie auch das Neufahrzeug für gewerbliche Zwecke nutzen und die ein solches Bestandsfahrzeug verschrotten und ein solches Neufahrzeug erwerben und auf sich zulassen</li> </ul> <p>Die Minderbeteiligung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist unschädlich.</p> <p>Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.</p>

## Synopsis KsNI und ENF 3.0

Was wird gefördert?	
<p><b>u.a. Elektro-, Hybrid- und Brennstoffzellen-Neufahrzeuge</b> (für weitere Fördermaßnahmen vergleichen Sie insbesondere die Richtlinie KsNI und den Internetauftritt des Bundesamts)</p>	<p><b>1. Neufahrzeuge mit Euro-VI-/ Elektro- oder Wasserstoff/Brennstoffzellenantrieb und</b></p> <p><b>2. intelligente Trailer-Technologie</b></p>
<p><b>Fahrzeuge:</b></p> <p>Gefördert wird die Anschaffung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzfahrzeugen der Fahrzeugklassen N1, N2 oder N3 mit Elektroantrieb (reine Batterie-Elektrofahrzeuge),</li> <li>- Nutzfahrzeugen der Fahrzeugklasse N3 mit Hybridantrieb (von außen aufladbar),</li> <li>- Sonderfahrzeugen der Fahrzeugklassen N1, N2 oder N3 (reine Batterie-Elektrofahrzeuge oder mit Brennstoffzellen-Antrieb),</li> <li>- Sonderfahrzeugen über 12 t zGg (Hybrid) und</li> <li>- umgerüsteten Diesel-Fahrzeugen der Fahrzeugklassen N2 oder N3 mit Elektroantrieb (reine Batterie-Elektrofahrzeuge oder mit Brennstoffzellen-Antrieb).</li> </ul>	<p><b>zu 1. Fahrzeuge:</b></p> <p>Gefördert wird die Anschaffung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von Euro-VI-Lkw oder -Sattelzugmaschinen der Fahrzeugklassen N2 oder N3, wenn gleichzeitig für jedes Neufahrzeug ein Bestandsfahrzeug der Schadstoffklassen schlechter als Euro VI verschrottet wird oder</li> <li>- eines Neufahrzeugs (Fahrzeugklasse N1, N2 oder N3) mit Elektro- oder Wasserstoff/Brennstoffzellenantrieb (reines Batterie-Elektrofahrzeug, von außen aufladbares Hybridfahrzeug oder Brennstoffzellenfahrzeug).</li> </ul> <p><b>zu 2. Intelligente Trailer-Technologie:</b></p> <p>Gefördert wird die Anschaffung intelligenter Trailer-Technologien, deren Einsatz erhebliche Effizienzreserven im Betrieb bietet und damit den Energieverbrauch mindert, wie z. B. Technologien zur Reifendruckmessung oder zur digitalen Achssteuerung für Auflieger oder Anhänger, aerodynamische Anbauteile für Auflieger oder Anhänger und weitere.</p>
Wie wird gefördert?	
<p><b>Förderhöhe:</b></p> <p>maximal 80 % der Investitionsmehrausgaben bei der Anschaffung der förderfähigen Fahrzeuge</p>	<p><b>Förderhöhen:</b></p> <p>Zu 1. Fahrzeuge: 15.000 Euro bei Verschrottung eines Euro V- oder EEV-Bestandsfahrzeugs oder 10.000 Euro bei Verschrottung eines Euro IV-Bestandsfahrzeugs (oder schlechter).</p>

## Synopsis KsNI und ENF 3.0

	<p>Zu 2. Intelligente Trailer-Technologie: Gefördert wird bis zu 60 % des Anschaffungspreises (maximal 5.000 Euro).</p>
<p><b>Bis wann können Anträge gestellt werden?</b></p> <p>Die Antragstellung ist in dem Zeitraum möglich, der durch den Förderaufruf vorgegeben ist.</p> <p>Die Antragstellung ist nur in elektronischer Form über das eService-Portal des Bundesamtes für Güterverkehr zulässig (<a href="https://antrag-gbbmvi.bund.de">https://antrag-gbbmvi.bund.de</a>).</p>	<p><b>Bis wann können Anträge gestellt werden?</b></p> <p>Die Antragstellung ist vom 26. Juli 2021 bis spätestens 31. Oktober 2021 möglich.</p> <p>Die Antragstellung ist nur in elektronischer Form über das eService-Portal des Bundesamtes für Güterverkehr zulässig (<a href="https://antrag-gbbmvi.bund.de">https://antrag-gbbmvi.bund.de</a>).</p>
<p><b>Weitere Fördervoraussetzungen:</b></p>	
<p>Mindestens ein Nutzfahrzeug beliebiger Fahrzeugklasse mit den o. g. Antrieben wurden bzw. werden angeschafft (Neufahrzeuge: in der EU erworbene fabrikneue Fahrzeuge, aber auch Fahrzeuge mit einer Erstzulassung auf den Hersteller oder einen Händler - maximal 10.000 km Laufleistung und bislang nicht gefördert).</p> <p>Maßnahmenbeginn: nach Zugang des Zuwendungsbescheids (Maßnahmenbeginn = verbindliche Bestellung, Abschluss des Kaufvertrages u. s. w.) mit Ausnahme von umgerüsteten Fahrzeugen (diese dürfen bereits zugelassen sein, aber die Umrüstung darf nicht gefördert worden sein).</p>	<p><b>Fahrzeuge:</b></p> <p>Neufahrzeug ist ein Fahrzeug mit Herstellungsjahr 2021 oder jünger.</p> <p>Die Anschaffung/Erwerb kann über Darlehenskauf, Darlehensfinanzierung, Mietkauf, Leasingkauf) oder im Wege eines Leasingvertrags oder eines Mietkaufs erfolgen.</p> <p>Mit der Maßnahme darf erst nach Antragstellung begonnen werden.</p> <p>Das Neufahrzeug muss im Zeitpunkt der Auslieferung mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- rollwiderstandsoptimierten Reifen mit Rollwiderstandsbeiwert/Energieeffizienz-Klasse A oder B und</li> <li>- einem Abbiegeassistenzsystem ausgestattet sein, das alle Empfehlungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur erfüllt (siehe dazu die Bekanntmachung im Verkehrsblatt vom 15. Oktober 2018 - „Empfehlungen zu technischen Anforderungen an Abbiegeassistenzsysteme für die Aus- und Nachrüstung an Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Kraftomnibussen mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrerplatz zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Abbiegeassistenzsysteme“)</li> </ul>

## Synopse KsNI und ENF 3.0

- herstellereitig zumindest zwei CO<sub>2</sub>-senkenden Zusatzausstattungen ausgestattet sein (z. B. die Aerodynamik verbessernde Bauteile, automatische Leerlaufbegrenzer, Luftpress-Automatiken, Getriebeleerlaufautomatiken bei Gefälle, Liftachsen, Start-Stopp-Systeme, vollautomatisierte Getriebe/Schaltsysteme, vorausschauender Tempomat und anderes mehr).

Das Neufahrzeug muss den spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionswert seiner Fahrzeuguntergruppe unterschreiten (siehe Tabelle unter Nr. 4 der Richtlinie „ENF 3.0“).

Die Verschrottung des Bestandsfahrzeugs mit Euro V und schlechter muss grundsätzlich spätestens zwei Monate nach Erstzulassung des Neufahrzeugs und spätestens bis zum 30. Juni 2022 erfolgen.

Ist der Erwerb eines Neufahrzeugs nicht bis zum 30. Juni 2022 möglich, so verlängert sich die Frist zur Verschrottung bis spätestens 30. September 2022.

### **Intelligente Trailer-Technologie:**

Der Erwerb kann entweder zu Eigentum über Darlehenskauf, Darlehensfinanzierung, Mietkauf, Leasingkauf oder im Wege eines Leasingvertrages oder eines Mietkaufs erfolgen.

Der Erwerb intelligenter Trailer-Technologie und/oder des erworbenen Fahrzeugs muss grundsätzlich zwei Monate nach deren Anschaffung und spätestens bis zum 30. Juni 2022 gegenüber der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden.

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Materiallieferungspässe) kann diese Frist auf den 30. September 2022 verlängert werden. Der Ausnahmefall ist durch Herstellerbescheinigung nachzuweisen.